

## **BRS-Richtlinie 1.7**

### **zu Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung (MLP)**

Diese Richtlinie basiert auf den Grundsätzen für die Milchleistungs- und Qualitätsprüfung gemäß Anlage 1, Nr. 2.5 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern vom 06. Juni 2000 und der BRS-Richtlinie 1.1 „Verfahren der Durchführung der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung (MLP) bei Rindern“. Generell sind die Richtlinien des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR) zu beachten.

#### **1. Zweck**

Diese Richtlinie dient der Absicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung und ihrer Ergebnisse.

#### **2. Allgemeine Grundsätze**

- 2.1 Die Ergebnisse von Milchleistungs- und Qualitätsprüfungen werden durch geeignete Maßnahmen im erforderlichen Umfang abgesichert.
- 2.2 Die durchgeführten Maßnahmen zur Absicherung der MLP-Ergebnisse werden in geeigneter Weise protokolliert.
- 2.3 Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse der MLP werden nicht berücksichtigt. Eine Korrektur ist möglich, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Wird nachgewiesen, dass MLP-Ergebnisse durch Täuschung beeinflusst wurden, erfolgen weitere Reglementierungen auf der Basis der Satzung der MLP-Organisationen und deren Beschlüsse.

#### **3. Maßnahmen zur Ergebnisabsicherung**

Folgende Maßnahmen werden von den MLP-Organisationen im erforderlichen Umfang angewendet:

##### **3.1 Einarbeitung von neuem MLP-Personal**

- 3.1.1 Jede Person, die ihre Tätigkeit in der MLP aufnimmt, muss ausreichend qualifiziert sein und wird vor Beginn entsprechend der geltenden Vorschriften eingearbeitet.
- 3.1.2 Ein selbständiges Arbeiten erfolgt erst nach vollständiger Einarbeitung.

- 3.1.3 Das MLP-Personal ist mit der jeweils geltenden Arbeitsanweisung und den für die Durchführung der MLP erforderlichen Arbeitsmitteln auszustatten.
- 3.2 Schulung des MLP-Personals
  - 3.2.1 Das MLP-Personal ist in regelmäßigen Abständen zu schulen.
  - 3.2.2 Themen der Schulungen sind insbesondere: Neuerungen und Änderungen, Auswertung und Ergebnisse der MLP, Absicherung der ordnungsgemäßen Durchführung der MLP, Fehlervermeidung und –bearbeitung
- 3.3 Revisionen
  - 3.3.1 Durch Revisionen erfolgt eine Überprüfung der Tätigkeit des MLP-Personals vor Ort. Sie umfassen die ordnungsgemäße Durchführung der MLP und die Qualität der die MLP betreffenden Dokumente und Unterlagen.
  - 3.3.2 Revisionen werden nach Möglichkeit unangekündigt durchgeführt.
- 3.4 Überwachung
  - 3.4.1 Interne Audits
  - 3.4.2 Überprüfung/Bewertung der Tätigkeit des MLP-Personals anhand der Qualität der Proben- und Datenbereitstellung
- 3.5 Bestandsnachprüfungen (BNP)
  - 3.5.1 Die BNP ist durch autorisierte Personen vorzunehmen, die nicht die routinemäßige Milchleistungsprüfung durchgeführt haben.
  - 3.5.2 Zwischen Anmeldung und Durchführung der BNP darf keine Melkzeit liegen.
  - 3.5.3 BNP sollen am Tag nach der routinemäßigen Milchleistungsprüfung erfolgen. Andernfalls haben sie sich über eine zusätzliche Melkzeit zu erstrecken. Die erste dieser Melkzeiten wird nicht in die Auswertung mit einbezogen.
  - 3.5.4 In die BNP wird die gesamte Herde oder Teile einer Herde einbezogen. Die Kühe sollten bei der BNP zur gleichen Uhrzeit und in der gleichen Reihenfolge, bei Gruppenhaltung in der gleichen Gruppenreihenfolge gemolken werden.
  - 3.5.5 Die Ergebnisse der BNP werden mit der routinemäßigen Milchleistungsprüfung verglichen. Es erfolgt eine Bewertung der routinemäßigen Milchleistungsprüfung mittels geeigneter statistischer Verfahren auf Basis der Abweichungen in der Milchmenge und den Milchinhaltstoffen.
  - 3.5.6 Die Ergebnisse der BNP sind für die MLP zu werten.

### 3.6 Plausibilitätsprüfungen

MLP-Daten werden umfangreichen rechnergestützten oder manuellen Plausibilitätsprüfungen unterzogen, die können sein:

#### 3.6.1 Plausibilitätsprüfungen während der MLP-Primärdaten-Erfassung

- Vollständigkeit der Daten für jedes Tier und die Herde (Leistungsinformation, Flaschennummer)
- Vergleich individueller Gemelksmengen
- Vergleich der Melkzeiten
- Einhaltung der Prüfzeiträume

#### 3.6.2 Plausibilitätsprüfungen bei der MLP-Datenverarbeitung

- Vollständigkeit der Daten für jedes Tier und die Herde (Milchmenge, Inhaltstoffe)
- unwahrscheinliche Leistungen (BRS-Empfehlung 1.4)
- extremer Leistungsanstieg oder –abfall
- Extremwerte
- Vergleich der Melkzeiten
- Einhaltung der Prüfzeiträume

### 3.7 Andere mögliche qualitätssichernde Maßnahmen

#### 3.7.1 Ablieferungsvergleich

- Vergleich der Werte aus der MLP mit der abgelieferten Milch und/oder Milchgüteprüfung (Milchmenge, Fett- und Eiweißgehalt)

#### 3.7.2 Weitere qualitätssichernde Maßnahmen

- Überprüfung der Einhaltung vorgegebener Zwischenmelkzeiten
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Übertragung der Daten vom Melkstand zum Herdenmanagementrechner
- Überprüfung von Heimkehrerkühen

## 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2021 in Kraft

© Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil dieses Textes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des BRS reproduziert werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.